

Energiewirtschaft

Sondernewsletter
Energiewirtschaft E2/2024

Fristenregelungen im Strompreisbremsengesetz

Inhalt

1. Übersicht
2. Verlängerung der Frist zur Übermittlung der finalen Selbsterklärung und automatische Verlängerung der damit verbundenen Fristen
3. Abgabe der Jahresendabrechnung inkl. Testat der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens 31. Mai 2025
4. Empfehlungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Übersicht

In Bezug auf die Mitteilungs- und Prüfpflichten, insbesondere auf damit zusammenhängende Fristen bestand lange Ungewissheit aufgrund von Unklarheiten und Widersprüchen im Wortlaut des Strompreisbremsengesetz (StromPBG) (s. [MTG Mandanteninformation - Energiewirtschaft E1/2024](#) v. 19. Februar 2024). Nun hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit Schreiben an die Übertragungsnetzbetreiber vom 18. März 2024 seine Rechtsauffassung zu den Fristenregelungen im StromPBG erläutert.

Demnach kann die **Frist** zur Übermittlung der **finalen Selbsterklärung** durch **Letztverbraucher** an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bzw. Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) **auf Antrag** vom 31. Mai 2024 auf den **31. August 2024 verlängert werden**. Die gewährte Fristverlängerung hat automatisch die Verlängerung aller mit der finalen Selbsterklärung verbundenen Fristen zur Folge. Darüber hinaus können **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** die **Jahresendabrechnung** (inkl. Testat) an die Übertragungsnetzbetreiber zum 31. Mai 2024 abgeben bzw. müssen dies **spätestens zum 31. Mai 2025** tun.

2. Verlängerung der Frist zur Übermittlung der finalen Selbsterklärung und automatische Verlängerung der damit verbundenen Fristen

Bestimmte Letztverbraucher (Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen > 150.000 € in mind. einem Monat und/oder vorläufige Selbsterklärung abgegeben) sind gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 eine **finale Selbsterklärung** gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (bzw. ihrem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber im Falle von sonstigen Letztverbrauchern) über ihre tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze abzugeben. Dies ist aufgrund der hierfür erforderlichen Unterlagen und Testate für zahlreiche betroffene Letztverbraucher faktisch nicht möglich.

Nach Ansicht des BMWK ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG deshalb so auszulegen, dass Letztverbraucher in besonderen Fällen eine Verlängerung der Frist um drei Monate bis zum **31. August 2024** beantragen können. Der entsprechend **begründete Fristverlängerungsantrag** ist durch den betroffenen Letztverbraucher vor dem 31. Mai 2024 über das [Antragsportal der Prüfbehörde \(PwC\)](#) zu stellen. PwC bestätigt dem Letztverbraucher die Fristverlängerung per E-Mail (bzw. per PDF-Download im Portal). Die [Bestätigung](#) der Prüfbehörde über die Fristverlängerung hat der Letztverbraucher wiederum seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (bzw. Übertragungsnetzbetreiber) vorzulegen.

Eine Fristverschiebung ist nur mit einem genehmigten Antrag der Prüfbehörde gültig.

Die gewährte Fristverlängerung hat **automatisch die Verlängerung aller mit der finalen Selbsterklärung verbundenen Fristen** zur Folge. Hierzu zählt auch die Frist der Endabrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber den Letztverbrauchern gem. § 12 Abs. 3 StromPBG, die sich folglich auf den 30. September 2024 verlängert.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf \(bmwk.de\)](#), Kapitel 5.5

3. Abgabe der Jahresendabrechnung inkl. Testat der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens 31. Mai 2025

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG verpflichtet, dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich nach der Endabrechnung (EVU -> LV) nach § 12 Abs. 3 StromPBG, jeweils spätestens bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zusammengefasst die Jahresendabrechnung (EVU -> ÜNB) der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge mitzuteilen. Der Wortlaut dieser Regelung steht im Widerspruch zu § 12 Abs. 3 StromPBG, wonach dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Endabrechnung an den Letztverbraucher eine Frist bis zum 30. Juni 2024 gewährt wird. Denn die Endabrechnung nach § 12 Abs. 3 StromPBG ist zwingende Voraussetzung für die Abgabe der Jahresendabrechnung (inkl. Testat) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an den Übertragungsnetzbetreiber.

Das BMKW hat nun klargestellt, dass für den Fall, dass die Endabrechnung (EVU -> LV) zum 31. Mai 2024 noch nicht vollständig möglich ist, für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zwei Abgabetermine für die vollständigen Jahresendabrechnungen inkl. Testat an den Übertragungsnetzbetreiber bestehen.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die bereits zum 31. Mai 2024 eine i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG zusammengefasste und gem. § 34 StromPBG geprüfte Jahresendabrechnung an die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber übermitteln können, haben die Möglichkeit dies zu tun. Die übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihre zusammengefassten Endabrechnungen **spätestens zum 31. Mai 2025** an die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber übermitteln.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass entweder nur zum 31. Mai 2024 oder 31. Mai 2025 ein Testat vorgelegt wird, pro Elektrizitätsversorgungsunternehmen also nur eine Jahresendabrechnung eingereicht werden kann. Eine Jahresendabrechnung (EVU -> ÜNB) in beiden Jahren ist nicht möglich.

4. Empfehlungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Wir empfehlen betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kontakt zu potenziell betroffenen Letztverbrauchern aufzunehmen und zu erfragen, ob eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung beantragt wird. Falls dem so ist, sollte der Letztverbraucher darauf hingewiesen werden, dass der begründete Fristverlängerungsantrag noch vor dem 31. Mai 2024 bei PwC erfolgen muss. Wird der Fristverlängerungsantrag durch den Letztverbraucher nicht rechtzeitig gestellt, könnte das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet sein, nach dem 31. Mai 2024 sämtliche gewährten Entlastungsbeträge vollständig zurückzufordern.

Hingegen sollten Letztverbraucher, die keine Fristverlängerung für die finale Selbsterklärung beantragt haben, vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiterhin fristgemäß bis zum 30. Juni 2024 abgerechnet werden (vgl. § 12 Abs. 3 StromPBG).

Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm.
Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
Matthias.Baier@mtg-group.de



Susanne Bausch
Rechtsanwältin

+49 941 208645-0
Susanne.Bausch@mtg-group.de



Master of Arts (M.A.)
Christian Winkler
Steuerberater

+49 841 96508-0
Christian.Winkler@mtg-group.de



Dipl.-Kfm.
Michael Preißl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

+49 941 208645-0
Michael.Preissl@mtg-group.de



Sebastian Fritz LL.M.
Rechtsanwalt

+49 941 208645-0
Sebastian.Fritz@mtg-group.de



Master of Science (M.Sc.)
Marco Ferstl
Steuerberater

+49 941 208645-0
Marco.Ferstl@mtg-group.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie gerne!

Energiewirtschaft@mtg-group.de

www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei